



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 8 – 26.06.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengang) und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)	165
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	188
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom)	209
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch	211
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften	213
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG)	215
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im neuphilologischen M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie	217
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	219
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang Medienwissenschaft/Medienpraxis (Diplom)	221

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften	223
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät	225
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang)	227
Gebührenordnung für das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Universität Tübingen (GebO-ZDV)	229

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) vom 15. Juni 2007 und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 29. März 2007 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft/Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. - Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Juni 2007 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

1	Zweck der Prüfung...	2
2	Struktur der Studiengänge, Bachelorgrad, Mastergrad.....	3
3	Fächer, Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich.....	3
4	Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang.....	3
5	Arten von Lehrveranstaltungen.....	4
6	Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen.....	4
7	Prüfungsausschuss	4
8	Modulhandbücher	5
9	Zweck der Prüfungen	5
10	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen.....	6
11	Fristen für das Ablegen von Prüfungen	6
12	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	7
13	Mündliche Prüfungen	7
14	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	8
15	Bewertung der Prüfungsleistungen	8
16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
17	Bestehen und Nichtbestehen.....	9
18	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
19	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
20	Prüfer und Beisitzer.....	11
21	Ungültigkeit einer Prüfung.....	11
22	Einsicht in die Prüfungsakten	11

II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§§

23	Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung	11
24	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	12
25	Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung	12
26	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	12

III. Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§§

27	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung	12
28	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	13
29	Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung.....	13
30	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13

IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

§§

31	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung	13
32	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	13
33	Zulassungsverfahren.....	14
34	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	14
35	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	15
36	Hochschulgrad und Bachelorurkunde	15

V. Masterprüfung

§§

37	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung	16
38	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	16
39	Zulassungsverfahren, Fristen	16
40	Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung	17
41	Masterarbeit	17
42	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	18
43	Hochschulgrad und Masterurkunde.....	18

VI. Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung im Nebenfach

§§

44	Orientierungsprüfung	19
45	Zwischenprüfung	19
46	Bachelorprüfung.....	19

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§

47	Inkrafttreten	20
48	Übergangsregelung.....	20

Anhang

- A Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Vollzeit und Teilzeit
- B Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Vollzeit und Teilzeit
- C Studienverlaufsplan Bachelor-Nebenfach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist ein berufssqualifizierender Abschluss in Erziehungswissenschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, Probleme zu erkennen, selbständig zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kompetenzen erworben haben, Verfahren der Erhebung, Beschreibung und Analyse von Daten in angemessener Weise anzuwenden (Forschung) und auf dieser Basis Wandlungsverläufe in pädagogischen Organisationen, Interaktionen und Wissensbeständen zu beschreiben und zu rekonstruieren sowie konzeptionell zu begründen und zu beeinflussen (Entwicklung).

§ 2 Struktur der Studiengänge, Bachelorgrad, Mastergrad

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang (B.A.-Studiengang) Erziehungswissenschaft, der mit der Bachelorprüfung als Regelabschluss abgeschlossen wird und in einen Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. B.A.-und M.A.-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut.
- (2) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ und aufgrund der bestandenen Master-Prüfung der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.
- (3) Erziehungswissenschaft kann auch als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst 60 Leistungspunkte.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich

- (1) Im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das Hauptfach Erziehungswissenschaft mit einem zu wählenden Studienschwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung durch Festlegung im Modul 7: Personenbezogene Handlungskompetenzen studiert. Innerhalb des Fachstudiums werden neben dem Hauptfach im Ergänzungsbereich zwei Beifächer Psychologie und Soziologie, ein Wahlpflichtfach, die überfachlichen Qualifikationen sowie das Studium freier Wahl studiert. Sie werden in § 32 im Einzelnen geregelt.
- (2) Im M.A.-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft wird das Fach Erziehungswissenschaft studiert. Im Bereich Forschung und Entwicklung kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden. Ein Studienschwerpunkt liegt vor und wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn drei der Module 5 bis 8 in dem jeweiligen Studienschwerpunkt studiert werden. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und sind innerhalb eines Semesters studierbar.
Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen B.A.-Studiengangs. Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung.
- (3) Der Bachelor- und der Masterstudiengang können auch als Teilzeitstudiengänge (Bachelor: 12 Semester, Master: 8 Semester) studiert werden. Die Zulassung wird über eine Zulassungsordnung geregelt. Alle Festlegungen über Fristen werden entsprechend angepasst.

- (4) Im Nebenfach werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten. Im Pflichtbereich werden Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie ein Studienschwerpunkt (Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung) studiert.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Im B.A. Teilzeit -Studiengang Erziehungswissenschaft wird das zweite Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das vierte mit der Zwischenprüfung und das sechste mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Das vierte Semester des Masterstudiengangs Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft ist vorrangig dem Abschluss der Masterarbeit gewidmet.
- (2) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudiengang zwölf Semester. Die Regelstudienzeit für den anschließenden Masterstudiengang beträgt vier Semester, im Teilzeitstudiengang acht Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft und den anschließenden Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft beträgt höchstens fünf Jahre. Werden beide Studiengänge in Teilzeit studiert, beträgt die Gesamtregelstudienzeit 10 Jahre.
Die Regelstudienzeit für das B.A. Nebenfach beträgt sechs Semester.
- (3) Beide Studiengänge sind modular strukturiert und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem und einem Leistungspunktesystem (ECTS) verknüpft, das insbesondere die Kontaktzeit und den zusätzlichen studentischen Lernaufwand berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass für die Vergabe von einem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung („workload“) von **30** Stunden zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage ist die Anzahl der Leistungspunkte, die in den Modulen erreicht werden können, in Anlage B geregelt. Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Für den Abschluss des B.A.-Studienganges sind 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich. Für den Abschluss des M.A.-Studienganges sind 120 Leistungspunkte erforderlich. Für den Abschluss des B.A. Nebenfaches Erziehungswissenschaft sind 60 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Der Studienablauf für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang in Voll- und Teilzeit sowie für das Nebenfach ergibt sich aus den Anhängen A, B und C.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Für das Studium der Erziehungswissenschaft werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:
- | B.A.-Studiengang | M.A.-Studiengang |
|------------------|------------------|
| 1. Vorlesungen | 1. Vorlesungen |
| 2. Seminare | 2. Hauptseminare |
| 3. Kolloquien | 3. Kolloquien |
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden teilweise durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Die Studierenden sollen in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für sämtliche Fragen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen vorgegeben sind, bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

- Auf der Fachebene wird ein eigener Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
Dem Vorsitzenden: Studiendekan
 1. je einem Professor aus jedem Institut der Fakultät
 2. zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes und jeweils drei Stellvertretern,
 3. drei Studierenden (mit beratender Stimme) und jeweils zwei Stellvertretern.Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
 - (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
 - (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterarbeit informiert werden.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.
 - (8) Auf der Fachebene der Erziehungswissenschaft führen dessen professorales Mitglied des Prüfungsausschusses, dessen Mittelbauvertretung sowie die Leitung des Prüfungsamtes Erziehungswissenschaft die Geschäfte. Ein studentisches Mitglied wird mit beratender Stimme hinzu gezogen.

§ 8 Modulhandbücher

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Verteilung der Leistungspunkte sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen geben die Modulhandbücher für den Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) und den Masterstudiengang Aufschluss.

§ 9 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Fach Erziehungswissenschaft gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachsprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer

- (2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung im Fach Erziehungswissenschaft erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B. A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.
- (3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, Probleme zu erkennen, selbständig zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.
- (4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B. A.-Studiengangs hinaus die Kompetenzen erworben haben, Verfahren der Erhebung, Beschreibung und Analyse von Daten in angemessener Weise anzuwenden (Forschung) und auf dieser Basis Wandlungsverläufe in pädagogischen Organisationen, Interaktionen und Wissensbeständen zu beschreiben und zu rekonstruieren sowie konzeptionell zu begründen und zu beeinflussen (Entwicklung).

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 9 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur B.A.- bzw .M.A.- Prüfung an der Universität Tübingen im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft bzw. im M.A.-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft bzw. im Bachelor –Nebenfach Erziehungswissenschaft immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des dritten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
Im Teilzeitstudiengang sind die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des fünften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
Im Teilzeitstudiengang sind die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft und des Masterstudiengangs Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die

Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vertreter auf Fachebene.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung voraus; Näheres regelt die Zulassungsordnung; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im B.A.-Fach Erziehungswissenschaft.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen (§ 13),
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, Wiederholungs- und Nachprüfungen gem. § 18 (1) werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer der Prüfungen beträgt für jeden Prüfungskandidaten ca. 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A. Studiengangs beteiligt ist.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A Studiengangs beteiligt ist.
- (4) Bei der Abgabe studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Student mittels eines von ihm zu unterzeichnenden Formblatts zu versichern, dass er diese selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt hat.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung ; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten :
- | | | |
|---|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

- (4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- | | | | |
|-----------------|------------|---|-----------------|
| Bis 1,5 | den Grad A | = | „excellent“, |
| von 1,6 bis 2,0 | den Grad B | = | „very good“, |
| von 2,1 bis 3,0 | den Grad C | = | „good“, |
| von 3,1 bis 3,5 | den Grad D | = | „satisfactory“, |
| von 3,6 bis 4,0 | den Grad E | = | „sufficient“, |
| von 4,1 bis 5,0 | den Grad F | = | fail. |
- (5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 26,30, 35, 42) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Täuschungsversuche werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden wenn die Module 1 und 2 sowie ein weiteres Modul aus den Modulen 3, 4 und 7 (vgl. Modulhandbuch) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) sowie ein Orientierungsgespräch mit einem Mentor absolviert wurden. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Module 5 und 8 sowie jeweils ein Teilmodul in den beiden Beifächern Soziologie und Psychologie (vgl. Modulhandbuch) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) absolviert wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Modulhandbuch), die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) absolviert wurde. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Modulhandbuch) und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) absolviert wurden.
- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

- (3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung, die Masterprüfung sowie die entsprechenden Prüfungen im Nebenfach können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung gem. §13 (2) statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit/Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs.4 und 14 Abs.3.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

- (1) Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 genannte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind: die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs :
Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 2 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)
sowie ein weiteres der folgenden Module:
Modul 3 Methoden der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)
Modul 4 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 7 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP).
Das Modul 15 ist nachzuweisen. Die Note geht nicht in die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung gem. § 26 (1) ein.
- (2) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 24 genannten Module erbracht werden müssen sowie einem Orientierungsgespräch mit einem Mentor über welches ein schriftlicher Nachweis zu führen ist.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 24 genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
 2. die Orientierungsprüfung im BA-Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden hat,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.
- (2) § 23 (2) gilt entsprechend

§ 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

Modul 5 Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)

Modul 8 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)
Sowie je ein Teilmodul aus den Modulen 12 Beifach Psychologie und 13 Beifach Soziologie.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 28 genannten Module erbracht werden müssen.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 28 genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich nach Vorlage aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Modulprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

§ 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im B.A.-Fach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen seines Studiengangs erfüllt.

§ 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:
Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 2 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)
Modul 3 Methoden der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)
Modul 4 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 5 Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)
Modul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse (8 LP)
Modul 7 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)
Modul 8 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)
Modul 9 Berufsfelderfahrung (26 LP) , Praktikum von 600 Stunden mit vorbereitendem/ begleitendem und nachbereitendem Kolloquium und Bericht)
Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen (8 LP)
Modul 12 Beifach Psychologie (12 LP)
Modul 13 Beifach Soziologie (12 LP)
Modul 14 Wahlpflichtfach (12 LP)
Modul 15 Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten (4 LP) (Anleitung zur Erstellung des studienbegleitenden Lerntagebuchs, Portfolio)
Die Teilnahme an den folgenden Modulen wird durch ein Testat nachgewiesen.
Modul 16 Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1 (8 LP)
Modul 17 Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2 (8 LP)

- Modul 18 Studium freier Wahl (6 LP)
- (2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden:
Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen (10 LP)
Teilmodul 12 Beifach Psychologie (8 LP) und 13 Beifach Soziologie (8 LP)
Modul 14 Wahlpflichtfach (12 LP)
Außerdem können die Testate für die Module 16-18 (22 LP) nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden.

§ 33 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 31,32 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) § 23 (2) gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 34 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium und der mündlichen Abschlussprüfung (Modul 11: 16 LP)
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelorstudium werden in den Modulen 1-10 und 12-15 erbracht (vgl. Modulhandbuch). Soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gelten für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Klausuren oder mündliche Prüfungen erbracht werden, die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich der Grundlagen der Erziehungswissenschaft oder in einem der beiden Studienschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss um 3 Wochen verlängert werden.
- (5) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 4 ist die fertige Bachelorarbeit als gebundenes Exemplar beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,

3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
Die Arbeit wird innerhalb von 4 Wochen korrigiert.
- (6) Gleichzeitig mit der Anmeldung der Bachelorarbeit wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt. Sie kann erst nach der Korrektur der Bachelorarbeit abgelegt werden. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Bachelorarbeit und weitere erziehungswissenschaftliche Themengebiete unter Berücksichtigung des über das gesamte Studium geführten Portfolios.

§ 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module. Dabei werden die Module 1-8 und 10 doppelt, die Module 9 und 11 vierfach und die Module 12-15 einfach gewichtet. Die Summe der Modulnoten wird durch dreißig dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 1), das Thema und die Note der Bachelorarbeit (gem. § 34 Abs. 3), die Note der mündlichen Abschlussprüfung (gem. § 34 Abs. 6), die Gesamtnote (gem. § 35 Abs. 1) sowie die einzelnen Modulnoten (gem. § 32 Abs. 1). Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 36 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt (Transcript of Records).
- (3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Masterprüfung

§ 37 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. eine Bachelorprüfung in einem fachlich einschlägigen B. A. - Studiengang bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach (gem. § 38 Abs. 1) erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 38 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang:

Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung

Modul 1 Grundlagen (8 LP)

Modul 2 Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft (6 LP)

Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft (4 LP)

Forschung und Entwicklung

Modul 4 Grundlagen (6 LP); (Anleitung zur Erstellung des studienbegleitenden Lerntagebuchs, Portfolio)

Modul 5 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen (8 LP)

Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen (8 LP)

Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung - Studienprojekt (12 LP)

Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns (8 LP)

Forschungsmethoden

Modul 9 Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren (10 LP)

Modul 10 Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse (10 LP)

Wahlmodul

Modul 11 Wahlmodul 1 (6 LP)

Modul 12 Wahlmodul 2 (6 LP)

Modul 13 Wahlmodul 3 (6 LP)

§ 39 Zulassungsverfahren, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 37,38 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang bzw. im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.

§ 40 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit dem begleitenden Kolloquium. (Modul 14: 22 LP)
- (2) Soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gelten für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Klausuren oder mündliche Prüfungen erbracht werden, die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 41 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt fünfzehn Wochen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden. Die Arbeit soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

- (6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
 1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 42 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind:

Modul 14 (Masterarbeit) wird vierfach, die Noten der Module 1 bis 10 sowie eines der Module 11, 12 oder 13 je einfach gewichtet. Die Summe der Noten wird durch fünfzehn dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Hat der Prüfling die Masterprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 2), das Thema und die Note der Masterarbeit (gem. § 41 Abs. 3 und 8), die Gesamtnote (gem. § 42 Abs. 1) sowie die einzelnen Modulnoten (gem. § 38). Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. (Transcript of Records)

§ 43 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts abgekürzt: *M.A.*) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VI. Orientierungs-, Zwischen- und Bachelor-Prüfung im Nebenfach

§ 44 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend.

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 genannte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind: die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:
Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 2 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)
- (4) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 44 (3) genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 45 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Bachelor Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend.

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im BA-Nebenfach Erziehungswissenschaft bestanden hat,

3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.
- (2) § 44 (2) gilt entsprechend
 - (3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:
Modul 3 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)
Modul 4 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)
 - (4) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 45(3) genannten Module erbracht werden müssen.
 - (5) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
 - (6) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 45 (3) genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 46 Bachelorprüfung im Nebenfach

- (1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend. Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
 2. die Orientierungs- und die Zwischenprüfung im BA-Nebenfach Erziehungswissenschaft bestanden hat,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.
- (2) § 44 (2) gilt entsprechend.
- (3) Fachliche Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelor-Nebenfaches Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:
Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 2 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)
Modul 3 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)
Modul 4 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)
Modul 5 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)
Gesamt: 44 LP

sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwei von drei Modulen im Wahlpflichtbereich nach eigener Auswahl. Kombiniert werden können die Module 6 und 7 oder 6 und 8.2 oder 7 und 8.1.

Modul 6: Bildungs- und Erziehungsverhältnisse und Pädagogische Gegenwartsfragen (4 LP)

Modul 7: Bereichsspezifische Ergänzung (Schulpädagogik oder Ästhetisch-kulturelle Bildung oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung (12 LP)

Modul 8.1 Grundlagen der qualitativen und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung (4 LP)

Modul 8.2 Methoden und Anwendungsperspektiven der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung (12 LP)

Gesamt: 16 LP

- (4) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote des Bachelor-Nebenfach Studiengangs errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der in § 46 (3) genannten Module. Die Modulnoten werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte (60 LP) gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die erreichte Gesamtnote wird dem jeweils zuständigen Prüfungsamt für das gewählte Hauptfach mitgeteilt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002 sowie die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen, Fachbereich Erziehungswissenschaft vom 18.04.1996 außer Kraft.

§ 48 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang oder Magisterstudiengang oder Staatsexamensstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung und die Diplomprüfung bzw. die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen. Für Teilzeitstudierende gilt diese Regelung äquivalent.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Vorprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. Dies gilt auch für die Vor- bzw. Zwischenprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 15.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang A

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Vollzeit

Modul	Modulname	Fachsemester						Summe Leistungspunkte
		1	2	3	4	5	6	
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	8						8
2	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung	10						10
3	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung		8					8
4	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft		8					8
5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung			8				8
6	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse			2		6		8
7	Personenbezogene Handlungskompetenzen		8					8
8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen			10				10
9	Berufsfelderfahrung				26			26
10	Pädagogische Gegenwartsfragen					8		8
11	Abschlusskolloquium und BA-Arbeit						16	16
12	Beifach Psychologie	4		4		(4)	4	12
13	Beifach Soziologie	4		(4)		4	4	12
14	Wahlpflichtfach					6	6	12
15	Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten**	4						4
16	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1		4	4				8
17	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2				4	4		8
18	Studium freier Wahl		2	2		2		6
Summe Leistungspunkte		30	30	30	30	30	30	180

* Die Module sollen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden, da sie aufeinander aufbauen und die absolvierten Module als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt werden.

** Inklusive Anleitung zum Erstellen des studienbegleitenden Portfolios (vgl. § 34 Prüfungsordnung).

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Teilzeit

Modul	Modulname	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe LP
1	Einführung Erziehungswissenschaft	8												8
2	Einführung in die Studienschwerpunkte			10										10
3	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung				8									8
4	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft		8											6
5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung					8								8
6	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse									8				8
7	Personenbezogene Handlungskompetenzen				8									8
8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen					10								12
9	Berufsfelderfahrung						12	14						26
10	Pädagogische Gegenwartsfragen											8		8
11	Abschluss												16	16
12	Beifach Psychologie	(4)		4					4	4				12
13	Beifach Soziologie	4		(4)					4	4				12
14	Wahlpflichtfach										6	6		12
15	Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten**	4												4
16	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1		4					4						8
17	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2								4		4			8
18	Studium freier Wahl		2								4			6
Summe Leistungspunkte		16	14	14	16	18	12	18	12	16	14	14	16	180
Summe Leistungspunkte		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	180

- * Die Module sollen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden, da sie aufeinander aufbauen und die absolvierten Module als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt werden.
- ** Inklusive Anleitung zum Erstellen des studienbegleitenden Portfolios (vgl. § 34 Prüfungsordnung).

Anhang B

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Vollzeit

Bereich	Modul	Modulname	Semester				Summe Leistungspunkte
			1	2	3	4	
Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung	1	Grundlagen	8				8
	2	Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft		6			6
	3	Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft			4		4
Forschung und Entwicklung	4	Grundlagen	6				6
	5	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen		8			8
	6	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen			8		8
	7	Aktuelle Kontexte der pädagogischen Praxis (Studienprojekt)			12		12
	8	Professionelles Handeln in der Forschungs- und Entwicklungsarbeit				8	8
Forschungsmethoden	9	Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren	10				10
	10	Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse		10			10
Wahlmodul	11	Wahlmodul 1	6				6
	12	Wahlmodul 2		6			6
	13	Wahlmodul 3			6		6
Abschluss	14	MA-Arbeit und Abschlusskolloquium				22	22
Summe Leistungspunkte			30	30	30	30	120

- * Die Module sollen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden, da sie aufeinander aufbauen und die absolvierten Module als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt werden.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Teilzeit

Bereich	Modul	Modulname	Semester								Summe LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung	1	Grundlagen	8								8
	2	Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft				6					6
	3	Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft					4				4
Forschung und Entwicklung	4	Grundlagen	6								6
	5	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen		8							8
	6	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen					8				8
	7	Aktuelle Kontexte der pädagogischen Praxis (Studienprojekt)						12			12
	8	Professionelles Handeln in der Forschungs- und Entwicklungsarbeit							8		8
Forschungsmethoden	9	Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren			10						10
	10	Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse				10					10
Wahlmodul	11	Wahlmodul 1		6							6
	12	Wahlmodul 2		2	4						6
	13	Wahlmodul 3							6		6
Abschluss	14	MA-Arbeit und Abschlusskolloquium								22	22
Summe Leistungspunkte			14	16	14	16	16	14	14	16	120
Summe Leistungspunkte			30	30	30	30	30	30	30	120	

* Die Module sollen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden, da sie aufeinander aufbauen und die absolvierten Module als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt werden.

Anhang C

Studienverlaufsplan Bachelor Erziehungswissenschaft Nebenfach

Pflichtbereich

Modulnummer	Modulname	Fachsemester						Summe Leistungspunkte
		1	2	3	4	5	6	
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	8						8
2	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft		8					8
3	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung			10				10
4	Personenbezogene Handlungskompetenzen				8			8
5	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen					10		10
Summe Leistungspunkte		8	8	10	8	10	0	44

Wahlpflichtbereich,

Modulnummer	Modulname	Fachsemester						Summe Leistungspunkte
		1	2	3	4	5	6	
6	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse und Pädagogische Gegenwartsfragen			(4)		(4)		4
7	Bereichsspezifische Ergänzung → Schulpädagogik → Ästhetisch-kulturelle Bildung → Sozialpädagogik/Sozialarbeit* → Erwachsenenbildung/Weiterbildung**			(6)	(6)	(6)	(6)	12
8.1	Grundlagen der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung		(2)	(2)	(2)	(2)		4
8.2	Methoden und Anwendungsperspektiven der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung		(6)	(6)	(6)	(6)		12
Summe Leistungspunkte			(6)	(2-10)	(6)	(2-10)	(6)	16

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 16 Leistungspunkte erbracht werden. Dazu müssen zwei Module absolviert werden.

Folgende Kombinationen sind möglich: 6 + 7 oder 6 + 8.2 oder 7 + 8.1

* nur wählbar, wenn in den Modulen 4 und 5 Erwachsenenbildung/Weiterbildung als Schwerpunkt gewählt wurde.

** nur wählbar, wenn in den Modulen 4 und 5 Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Schwerpunkt gewählt wurde.

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang
Empirische Kulturwissenschaft
vom 18. Juni 2007**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen

- II. Das Bachelorstudium
 - II a. Orientierungsprüfung
 - II b. Zwischenprüfung
 - II c. Bachelorprüfung

- III. Das Masterstudium

- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 29. März 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungs- und Zwischenprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Das Bachelorstudium

- § 17 Struktur
- § 18 Studienplan für EKW als Hauptfach
- § 19 Studienplan für EKW als Nebenfach
- § 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

II a. Orientierungsprüfung

- § 21 Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II b. Zwischenprüfung

- § 24 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

II c. Bachelorprüfung

§ 27 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsverfahren

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Das Masterstudium

§ 32 Studienplan Master EKW

§ 33 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

§ 34 Zulassung zur Masterprüfung

§ 35 Zulassungsverfahren, Fristen

§ 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

§ 37 Masterarbeit

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

§ 41 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Das Studium der Empirischen Kulturwissenschaft (EKW) an der Universität Tübingen gliedert sich in einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang (B. A.) und einen viersemestrigen forschungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengang (M.A.) Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein zweiter Hochschulabschluss erworben.

(2) Im Bachelor-Studiengang EKW werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Ergänzungsbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben.

(3) In einem Masterstudiengang wird nur ein Fach, das Masterfach, studiert. Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang EKW ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung.

(4) Bachelor- und Master-Studiengang beginnen jeweils im Wintersemester.

§ 2 Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang

(1) Im Bachelor-Studiengang EKW können folgende B.A.-Nebenfächer studiert werden: Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Betriebswirtschaftslehre, Computerlinguistik, Französisch, Geographie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Internationale Literaturen, Italienisch, Japanologie, Judaistik, Medienwissenschaften, Pädagogik, Politikwissenschaft, Portugiesisch, Rechtswissenschaft, Sinologie, Skandinavistik, Slavistik, Soziologie, Spanisch, Volkswirtschaftslehre. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ein anderes als die in Satz 1 genannten Fächer genehmigen.

(2) Der Bachelor-Studiengang kann auch als Teilzeitstudiengang (12 Semester) studiert werden. Alle Festlegungen über Fristen werden sinngemäß angepasst.

(3) EKW kann auch als Bachelor-Nebenfach studiert werden.

(4) Zum Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang gehören Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen. Diese werden im Modulhandbuch im Anhang dargestellt.

§ 3 Konsekutiver Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

(1) Das EKW-Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich über zehn Semester. Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester.

(2) Für das Studium eines Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung des entsprechenden Faches bzw. der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben.

(4) Exkursionen und Praktika sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(5) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen und Praktika in einem Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen auf das Hauptfach 100 LP, auf das Nebenfach 60 LP und auf den Ergänzungsbereich 20 LP.

(6) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 120 LP. Die Studierenden haben pro Semester einen Arbeitsaufwand entsprechend 30 LP zu erbringen.

(7) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika werden gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Modulhandbuch im Anhang.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem vorherigen Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen

A. Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor- und Master-Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- insgesamt fünf hauptamtlichen Professoren aus jedem Fach der Fakultät,
- zwei Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes sowie drei Stellvertretern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die eingeladen werden, wenn Belange des jeweiligen Fachs betroffen sind,
- drei Studierenden, die Mitglieder sind (mit beratender Stimme) und zwei Stellvertretern

aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterarbeit informiert werden

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

B. Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie die erforderlichen Grundkenntnisse erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern das notwendige Sachwissen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs erforderlich sind.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie Spezialkenntnisse verfügen sowie das analytische und methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische und methodische Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung kultur- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(4) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines Bachelor-Studiengangs.

(5) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) Zu einer der in § 5 B aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungs- und Zwischenprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Im Teilzeitstudiengang ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des fünften Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Im Teilzeitstudiengang ist die Zwischenprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des neunten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zehnten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der/Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der/Die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW.

§ 8 Arten der Prüfungsleistung

(1) Alle Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang EKW werden studienbegleitend erbracht; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 20 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen.

(2) Im Master-Studiengang EKW sind die Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussprüfung studienbegleitend; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 33 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	der Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	der Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	der Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	der Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	der Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	der Grad F	=	fail.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 26, 30 u. 38) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung ohne Angabe von Gründen spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind, und die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden,

wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem der EKW entsprechenden Bachelor-Studiengang in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen anderer Fächer, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie von der Studienkommission des Fachs als gleichwertig anerkannt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der EKW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 9 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder die den EKW-Master-Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Bei mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

(3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW zu stellen.

II. Das Bachelorstudium

§ 17 Struktur

(1) Der Bachelor-Studiengang EKW umfasst 180 LP und ist in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern zu absolvieren. Er gliedert sich in ein Hauptfach im Umfang von 100 LP, ein Nebenfach im Umfang von 60 LP sowie überfachliche berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 LP. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(2) Das Bachelor-Nebenfach EKW umfasst 60 LP, die innerhalb von sechs Semestern zu erwerben sind. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(3) Der Leistungsumfang von EKW als Wahlpflicht-, Ergänzungs- oder Beifach in anderen Bachelor-Studiengängen wird in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt. Die Module und Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der EKW entsprechend ausgewiesen.

§ 18 Studienplan für EKW als Hauptfach

Das Bachelorstudium im Hauptfach (100 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester	Modul B 1	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	11-13 LP
	Modul B 2	Symbole und Sachen	6-8 LP
2. Semester	Modul B 3	Kulturwissenschaft und Alltag	10-12 LP
	Modul B 4	Berufsfelder: Kulturpraxis und Museumsarbeit I	11 LP
3. Semester	Modul B 5	Kulturen Europas	6-8 LP
	Modul B 6	Kultur und Region	9-11 LP
	Modul B 7	Jüdische Lebenswelten	10-12 LP
4. Semester	Modul B 8	Berufsfelder: Kulturpraxis und Museumsarbeit II	11 LP
	Modul B 9	Kultur und soziale Welt	6-8 LP
	Modul B10	Populäre Medien und populäre Kultur	8-14 LP
5. Semester	Modul B11	Museum und Erinnerungskultur	10-12 LP
	Modul B12	Perspektiven der Kulturwissenschaften	4-8 LP
6. Semester	Modul B13	EKW und Praxis	7-8 LP
	Modul B14	Bachelor-Prüfungsmodul	12 LP

Pflichtmodule sind: B 1, B 3, B 4, B 8, B 13, B 14. Zusätzlich müssen zwei weitere Module sowie Prüfungsleistungen mit entsprechender Zahl der LP absolviert werden, dass der Umfang von 100 LP erreicht wird. Module gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde.

§ 19 Studienplan für EKW als Nebenfach

Das Studium der EKW als Bachelor-Nebenfach (60 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul BN 1	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft für das Nebenfachstudium	7-9 LP
Modul BN 2	Kultur und Alltag	8 LP
Modul BN 3	Museum und Kultur	8 LP

Zusätzlich zu diesen Pflichtmodulen müssen zwei weitere Module sowie Prüfungsleistungen aus den Modulen B 2, B 5, B 6, B 7, B 10, B 11 (siehe § 18) mit entsprechender Zahl von LP erfolgreich absolviert werden, dass sich der Gesamtumfang von 60 LP ergibt.

§ 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Für das Studium der EKW als Haupt- und Nebenfach im Bachelor-Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungstypen regelmäßig angeboten:

- Exkursionsseminare (E)
- Kolloquien (K)
- Selbststudium mit Nachweis (SN)
- Seminare (S)
- Tutorien (T)
- Vorlesungen (V)

(2) Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen können in folgender Form erbracht werden:

- Klausur (2-stündig) (*KI*; 2 LP)
- Mündliche Prüfung (15 min; *MP*; 1 LP)
- Wissenschaftlicher Essay (5 Seiten/ca. 10.000 Zeichen; *WE*; 1 LP)
- Portfolio (15 Seiten; *Pf*; 1 LP)
- Präsentation mit Handout (*PH*; 1 LP)
- Protokoll und Moderation (*PM*; 1 LP)
- Hausarbeit (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *Ha10*; 2 LP)
- Hausarbeit (15 Seiten/ca. 30.000 Zeichen; *Ha15*; 3 LP)
- Hausarbeit (20 Seiten/ca. 40.000 Zeichen; *Ha20*; 4 LP)

(3) Der Leistungsnachweis der Veranstaltungstypen kann durch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Veranstaltung	Prüfungsleistungen
Exkursionsseminare (E)	PH, PM, Ha10, Ha15, Ha20
Kolloquien (K)	Pf, Ha10, PM, PH
Selbststudium mit Nachweis (SN)	WE, MP
Seminare (S)	WE, PH, PM, Ha10, Ha 15; Ha20, KI, MP
Tutorien (T)	WE, MP
Vorlesungen (V)	KI, MP, WE

II a. Orientierungsprüfung

§ 21 Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 7 Abs. 1 verloren hat.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Prüfungsleistung für die Orientierungsprüfung im Bachelor-Hauptfach EKW sind insgesamt 32 Leistungspunkte (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) aus den Modulen B 1 bis B 4.

(3) Im Bachelor-Nebenfach EKW werden für die Orientierungsprüfung insgesamt 18 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) verlangt; das Modul BN 1 muss komplett absolviert sein.

(4) Leistungen für die Orientierungsprüfung der Nebenfächer im Bachelor-Studiengang EKW werden von den jeweiligen Fächern bzw. Fakultäten geregelt.

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten entsprechend Abs. 1 und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder vom Institutsdirektor zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

II b. Zwischenprüfung

§ 24 Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,

3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung im Bachelor-Hauptfach sind insgesamt 30 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) aus den Modulen B 5 bis B 10.
- (3) Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung im Bachelor-Nebenfach sind 18 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) zusätzlich zur Orientierungsprüfungsleistung (§ 22 Abs. 3); das Modul BN 2 muss komplett absolviert sein.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Fachnote im Bachelor-Hauptfach wie im Bachelor-Nebenfach EKW errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die bis zum Erreichen der für die Zwischenprüfung erforderlichen Punktzahl erfolgreich besucht wurden. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach bzw. Nebenfach wird den Studierenden nach Prüfung ihrer Zulassungsvoraussetzungen (§24) umgehend, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten und die Fachnoten im Haupt bzw. Nebenfach enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Auf Antrag erhält der Studierende ein Zeugnis mit der Gesamtnote. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

II c. Bachelorprüfung

§ 27 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 LP nachweisen kann.

§ 28 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind Haupt- und Nebenfach zu nennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 27 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 29 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach EKW

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung im Hauptfach umfassen 92 LP aus den Modulen B 1 bis B 14 sowie die Bachelorarbeit.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten (60.000 bis 70.000 Zeichen). Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. der Betreuer/die Betreuerin die Abgabefrist verlängern.

Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters beurteilt sein.

(4) Die Note im Hauptfach ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der Bachelorarbeit werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.

(5) Die Fachprüfung im Bachelor-Nebenfach EKW wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen sind 23-25 LP aus den Modulen BN 1, BN 2, BN 3 und 35-37 LP aus zwei kompletten Modulen (zu wählen aus B 3, B 5, B 6, B 7, B 10, B 11) sowie weitere LP aus Prüfungsleistungen dieser Module; insgesamt müssen 60 LP erreicht werden.

(6) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der nach Abs. 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen. § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet werden.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Noten in den Modulen und die Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Institutsdirektor und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Das Masterstudium

§ 32 Studienplan Master EKW

Das Masterstudium (120 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester	Modul M 1	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft	12 LP
	Modul M 2	Materialität, Repräsentation, Erinnerung	10 LP
	Modul M 3	Kultur und Geschichte	08 LP
2. Semester	Modul M 4	Studienprojekt I	12 LP
	Modul M 5	Kulturanalyse des Alltags	10 LP
	Modul M 6	Kultur und Gesellschaft	08 LP
3. Semester	Modul M 7	Studienprojekt II	12 LP
	Modul M 8	Ethnographie europäischer Kulturprozesse	10 LP
	Modul M 9	Kultur und Transformation	08 LP
4. Semester	Modul M 10	Prüfungsmodul	30 LP

§ 33 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Für das Studium der EKW im Master-Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungstypen regelmäßig angeboten:

- Exkursionsseminare (E)
- Kolloquien (K)
- Projektseminar (P)
- Selbststudium mit Nachweis (SN)
- Seminare (S)
- Vorlesungen (V)

(2) Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen können in folgender Form erbracht werden:

- Klausur (2-stündig; *KI*; 2 LP)
- Mündliche Prüfung (15 min; *MP*; 1 LP)
- Wissenschaftlicher Essay (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *WE*; 1 LP)
- Projektportfolio (40 Seiten; *Ppf*; 6 LP)
- Präsentation mit Handout(*PH*; 1 LP)
- Protokoll und Moderation (*PM*; je 1 LP)
- Hausarbeit (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *Ha10*; 1 LP)
- Hausarbeit (20 Seiten/ca. 40.000 Zeichen; *Ha20*; 2 LP)

(3) Der Leistungsnachweis der Veranstaltungstypen kann durch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden. Einzelheiten regelt die Semesterankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung entsprechend dem im Modulhandbuch (siehe Anhang) festgelegten Leistungsumfang.

Veranstaltung	Prüfungsleistungen
Exkursionsseminare (E)	PH, PM, Ha10, Ha20
Kolloquien (K)	PH, Ha10, PM
Projektseminar	Ppf, PM, PH
Selbststudium mit Nachweis (SN)	WE, MP
Seminare (S)	PH, PM, Ha10, Ha20, KI
Vorlesungen (V)	KI, MP, WE

§ 34 Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung bestanden hat.
3. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach verloren hat.

§ 35 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind das Masterfach anzugeben und die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,

2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 28 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit (§ 37) und einer einstündigen mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über fachliches Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, als Gegenstand der mündlichen Prüfung zwei eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen und die Thesen der Masterarbeit zur Diskussion zu stellen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfung oder in Einzelprüfung abgenommen. Im Fall einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer sinngemäß zu verlängern.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt.

(5) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen die mündliche Prüfung absolviert werden.

§ 37 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt vier Monate, ein Umfang von 60 Seiten (120.000 bis 140.000 Zeichen) sollte nicht überschritten werden. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss der Fakultät um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs EKW kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben dem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss der Fakultät abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Masterarbeit ist. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 9 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei ganze Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, so holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist in der Regel nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module sowie den Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung. Die Gesamtmodulnote, die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 40:40:20 gewichtet.

(2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Institutsdirektor und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dem Institutsdirektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 41 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang EKW der Universität Tübingen mit dem ersten Semester im Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, gilt diese Ordnung mit Inkrafttreten. Studierende, die zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 in einem höheren als dem dritten Semester im Bachelorstudiengang EKW studieren, können ihr Studium auf Wunsch nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang EKW vom 20. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.14, S.551ff.) fortführen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang EKW der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen eines herkömmlichen Magisterstudiengangs in EKW oder EKW entsprechenden Fächern werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf das Bachelorstudium EKW angerechnet.

(4) Eine an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung im Nebenfach des Bachelor-Studiengangs EKW gleichwertig anerkannt.

Tübingen, den 18.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom), einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 250,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) im Modellversuch durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG) vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG), einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem internationalen Studiengang Master of Science in Applied Environmental Geoscience (AEG) durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Satzung gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im neuphilologischen M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im neuphilologischen M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem neuphilologischen M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang Medienwissenschaft/Medienpraxis (Diplom) vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Aufbaustudiengang Medienwissenschaft/Medienpraxis (Diplom), einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Aufbaustudiengang Medienwissenschaft/Medienpraxis (Diplom) durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg

immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,

3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.
Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg

immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,

3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.
Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang) vom 21.06.2007

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang) erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien mit akademischer Abschlussprüfung (MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang) durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Gebührenordnung für das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Universität Tübingen (GebO-ZDV) vom 21.06.2007

Aufgrund §§ 15 Satz 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1, 56), geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), hat der Senat der Universität Tübingen am 21.06.2007 die Gebührenordnung für das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 21.06.2007 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen erhebt Gebühren für die Nutzung der Angebote des Zentrums für Datenverarbeitung der Universität Tübingen.

§ 2 Gebührentatbestände und Gebührensätze

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis (GebVerz), welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 3 Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird mit dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage zur GebO – ZDV: Gebührenverzeichnis – ZDV

Benutzergruppe 1

Mitglieder und Angehörige der Universität Tübingen

Netz-Dienste

Kosten in Euro

Intranetflatrate innerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Internetflatrate außerhalb der Universität Tübingen	0,00 €

Backup-Dienste

Sie erhalten ein Freikontingent bis zu 50 GB/Server pro Monat	2,50 €
jedes weitere Gigabyte pro Monat	0,05 €

File- und Archiv-Dienste

Sie erhalten ein Freikontingent von 1 GB pro Monat	0,00 €
Jedes weitere Gigabyte pro Monat	0,05 €

Druck-Dienste

Druckgebühren	
Druckseite schwarz/weiß	
A4	0,05 €
A3	0,05 €
Druckseite farbig	
A4/A3 (Papier)	0,25 €
A4 (Folie)	1,00 €
Plot-Seite farbig	
A4	1,25 €
A3	1,25 €
A2	1,25 €
A1	2,50 €
A0	5,00 €

Personal-Dienste

pro Stunde	25,00 €
------------	---------

(Nur nach Absprache und soweit verfügbar.)

Kurs-Dienste

kostenlos
(Skripte, Unterrichtsmaterialien o.ä. werden gesondert berechnet.)

Benutzergruppe 2

Mitglieder anderer Hochschulen des Landes.

	<i>Kosten in Euro</i>
Netz-Dienste	
Intranetflatrate innerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Internetflatrate außerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Backup-Dienst	
Sie erhalten ein Freikontingent bis zu 50 GB/Server pro Monat	5,00 €
Jedes weitere Gigabyte pro Monat	0,10 €
File- und Archiv-Dienste	
Jedes Gigabyte pro Monat	0,10 €
Druck-Dienste	
Druckgebühren	
Druckseite schwarz/weiß	
A4	0,05 €
A3	0,05 €
Druckseite farbig	
A4/A3 (Papier)	0,25 €
A4 (Folie)	1,00 €
Plot-Seite farbig	
A4	1,25 €
A3	1,25 €
A2	1,25 €
A1	2,50 €
A0	5,00 €
Personal-Dienste	
pro Stunde	25,00 €
(Nur nach Absprache und soweit verfügbar.)	
Kurs-Dienste	
1 Kursstunde	5,00 €
1 voller Kurstag (mit mehr als 5 Kursstunden)	25,00 €
2 volle Kurstage	50,00 €
3 volle Kurstage	75,00 €
mehr als 3 Kurstage i.d.R.	75,00 €
(Skripte, Unterrichtsmaterialien o.ä. werden gesondert berechnet.)	
Verwaltungs-Dienste	
Neueinrichtung für Login-ID und E-Mail-Adresse	15,00 €
Folgegebühren pro Monat	2,50 €

Benutzergruppe 3

Angehörige anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderte Einrichtungen

Netz-Dienste	<i>Kosten in Euro</i>
Intranetflatrate innerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Internetflatrate außerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Backup-Dienste	
Sie erhalten ein Freikontingent bis zu 50 GB/Server pro Monat	5,00 €
Jedes weitere Gigabyte pro Monat	0,10 €
File- und Archiv-Dienste	
Jedes Gigabyte pro Monat	0,10 €
Druck-Dienste	
Druckgebühren	
Druckseite schwarz/weiß	
A4	0,05 €
A3	0,05 €
Druckseite farbig	
A4/A3 (Papier)	0,25 €
A4 (Folie)	1,00 €
Plot-Seite farbig	
A4	1,25 €
A3	1,25 €
A2	1,25 €
A1	2,50 €
A0	5,00 €
Personal-Dienste	
pro Stunde	25,00 €
(Nur nach Absprache und soweit verfügbar.)	
Kurs-Dienste	
1 Kursstunde	5,00 €
1 voller Kurstag (mit mehr als 5 Kursstunden)	25,00 €
2 volle Kurstage	50,00 €
3 volle Kurstage	75,00 €
mehr als 3 Kurstage i.d.R.	75,00 €
(Skripte, Unterrichtsmaterialien o.ä. werden gesondert berechnet.)	
Verwaltungs-Dienste	
Neueinrichtung für Login-ID und E-Mail-Adresse	15,00 €
Folgegebühren pro Monat	2,50 €

Benutzergruppe 4

Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Netz-Dienste	Kosten in Euro
Intranetflatrate innerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Internetflatrate außerhalb der Universität Tübingen	50,00 €
Druck-Dienste	
Druckgebühren	
Druckseite schwarz/weiß	
A4	0,05 €
A3	0,05 €
Druckseite farbig	
A4/A3 (Papier)	0,25 €
A4 (Folie)	1,00 €
Plot-Seite farbig	
A4	1,25 €
A3	1,25 €
A2	1,25 €
A1	2,50 €
A0	5,00 €
Personal-Dienste	
pro Stunde	50,00 €
(Nur nach Absprache und soweit verfügbar.)	
Kurs-Dienste	
1 Kursstunde	5,00 €
1 voller Kurstag (mit mehr als 5 Kursstunden)	25,00 €
2 volle Kurstage	50,00 €
3 volle Kurstage	75,00 €
mehr als 3 Kurstage i.d.R.	75,00 €
(Skripte, Unterrichtsmaterialien o.ä. werden gesondert berechnet.)	
Verwaltungs-Dienste	
Neueinrichtung für Login-ID und E-Mail-Adresse	15,00 €
Folgegebühren pro Monat	2,50 €

Benutzergruppe 5

Mitglieder der Tübinger Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit.

Netz-Dienste	Kosten in Euro
Intranetflatrate innerhalb der Universität Tübingen	0,00 €
Internetflatrate außerhalb der Universität Tübingen	100,00 €
Druck-Dienste	
Druckgebühren	
Druckseite schwarz/weiß	
A4	0,10 €
A3	0,10 €
Druckseite farbig	
A4/A3 (Papier)	0,50 €
A4 (Folie)	2,00 €
Plot-Seite farbig	
A4	2,50 €
A3	2,50 €
A2	2,50 €
A1	5,00 €
A0	10,00 €
Personal-Dienste	
pro Stunde	50,00 €
(Nur nach Absprache und soweit verfügbar.)	
Kurs-Dienste	
auf Anfrage	
I.d.R. ist eine Teilnahme nicht möglich.	
(Skripte, Unterrichtsmaterialien o.ä. werden gesondert berechnet.)	
Verwaltungs-Dienste	
Neueinrichtung für Login-ID und E-Mail-Adresse	15,00 €
Folgegebühren pro Monat	2,50 €

Benutzergruppe 6

Sonstige Personen und Einrichtungen.

	Kosten in Euro
Netz-Dienste	
Intranetflatrate innerhalb der Universität Tübingen	50,00 €
Druck-Dienste	
Druckgebühren	
Druckseite schwarz/weiß	
A4	0,10 €
A3	0,10 €
Druckseite farbig	
A4/A3 (Papier)	0,50 €
A4 (Folie)	2,00 €
Plot-Seite farbig	
A4	2,50 €
A3	2,50 €
A2	2,50 €
A1	5,00 €
A0	10,00 €
Personal-Dienste	
pro Stunde	50,00 €
(Nur nach Absprache und soweit verfügbar.)	
Kurs-Dienste	
auf Anfrage	
I.d.R. ist eine Teilnahme nicht möglich.	
(Skripte, Unterrichtsmaterialien o.ä. werden gesondert berechnet.)	
Verwaltungs-Dienste	
Neueinrichtung für Login-ID und E-Mail-Adresse	15,00 €
Folgegebühren pro Monat	2,50 €

